

GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 11 des st. gallischen Strassengesetzes (StrG) hat die politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen. Wer Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu beheben (Art. 18 StrG). Die Beanspruchung der Strassen untersteht der Bewilligungspflicht (Art. 21 StrG).

Im weitem sind das Baureglement der Politischen Gemeinde Kirchberg SG, spezielle Bewilligungsaufgaben sowie allfällige Weisungen des zuständigen Strassenbauamtes der Politischen Gemeinde Kirchberg zu beachten.

Die allgemeinen administrativen Vorschriften sind in den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) bzw. der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) enthalten. Konkret gilt die Norm SNV 640 538a.

2. Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

.1 Melde- und Bewilligungsverfahren

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn, an die Gemeinde Kirchberg, Werkhof, Husenstrasse 52, 9533 Kirchberg (E-Mail: werkhof@kirchberg.ch, Telefon 071 931 70 52) zu melden. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen" (inkl. Situationsplan) zu erfolgen.

Bei sogenannten "Not-Aufgrabungen" ist der Strassenmeister raschmöglichst telefonisch zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) des Strassenbauamtes begonnen werden.

.2 Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit dem Strassenbauamt der Gemeinde Kirchberg abzusprechen.

.3 Verkehrsanordnungen

Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 893a).

GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs (Seite 2)

.4 Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes

Sind Teile der Strasse (wie Randsteine, Beläge, usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

3. Technische Ausführung

.1 Grundlagen

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen des Strassenbauamtes bleiben in jedem Fall vorbehalten.

.2 Auffüllung Kiesmaterial

Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit Wandkies II eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Die Fundationsschicht wird mit 50cm Wandkies I frostsicher ergänzt und stark verdichtet. (Me-Wert min. 80'000 kN/m²) Es werden keine Unterfüllungen akzeptiert.

.3 Instandstellung der Strassenoberfläche

Der Belag muss je 20 cm breiter mit Kompressor und Spaten oder mit Schneidrad zum 2. Mal nachgeschnitten werden. Der definitive Einbau der bituminösen Schicht muss sofort nach dem Einfüllen und Verdichten in der gesamten Stärke des bestehenden Belages, mindestens 10 cm stark, mit AC T 16 N oder 22 N erfolgen. Ist dies nicht möglich, z.B. im Winter oder bei langer Baudauer, muss ein 3 - 5 cm starker provisorischer Belag (Heissmischtragschicht AC T oder Kaltmischgut) eingebaut werden. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 0,5 m bis zum Strassen- oder Trottoirrand, wird dieser schmale Streifen ebenfalls ersetzt. Die Anschlüsse dürfen nur mit Spachtelmasse vorbehandelt werden. Die Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse bleibt vorbehalten.

.4 Randabschlüsse, Signalisationen, Leiteinrichtungen usw.

Randabschlüsse dürfen nicht unterfüllt werden. Diese müssen auf die entsprechend verdichtete Planie neu versetzt werden. Signalisationen und Leiteinrichtungen müssen, wie vor den Bauarbeiten, fachgerecht wiederversetzt werden. Bei unsachgemässer Ausführung hat das Strassenbauamt das Recht, zu intervenieren.

GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN Bestimmungen für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs (Seite 3)

.5 Deckbelag (Einbau, Abrechnung)

Der Deckbelag wird in jedem Fall zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. nach einer gewissen Setzung der Tragschicht) durch eine vom Strassenbauamt beauftragte Fachfirma (oder durch das Strassenbauamt selbst) auf Kosten des Gesuchstellers eingebaut.

Im Interesse einer speditiven Werkabrechnung erfolgt die finanzielle Verrechnung des Deckbelageinbaues nach einem vom Gemeinderat Kirchberg SG festgesetzten Tarif (Flächenpreis; ca. 30% unter dem Tarif des kantonalen Strasseninspektors). Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Überlappung ca. 20 cm .

.6 Besondere Regelungen

Die Verrechnung steht für die Mitfinanzierung des Deckbelages, für die Mitbenützung des öffentlichen Grundes und für den Minderwert der Strasse .

Bei einem Vollausbau einer Strasse (Ersatz Kieskoffer, Trag- und Deckschicht) wird den Werken beim vorgängigen Einbau von Werkleitungen 25 % , bei Ersatz der Trag- und Deckschicht 50 % und bei Aufbrüchen ohne Sanierungsvorhaben 100% der Deckbelagskosten weiterbelastet.

.7 Dauer der Verkehrsbehinderung

Die Verkehrssicherheit erfordert eine raschmögliche Instandstellung der von den Grabarbeiten beanspruchten Strassenfläche. Im Winter ist auf die Schneeräumung weitmöglichst Rücksicht zu nehmen.

4. Haftung, Garantiefrist

Der Gesuchsteller trägt gegenüber der Politischen Gemeinde Kirchberg SG die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder sonstwie im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kirchberg erlassen am 03. Februar 2009

GEMEINDERAT KIRCHBERG SG

sig. Ch. Häne
Gemeindepräsident

sig. M. Brändle
Ratsschreiber